



## Richtlinien zum kommunalen Förderprogramm zur Beschaffung von Lastenrädern

Die Stadt Günzburg ist bestrebt, den Radverkehr kontinuierlich zu fördern. Die Einführung einer Kaufprämie für Lastenräder stellt einen weiteren Baustein des Leitziels „GZ. Fahrradstadt 2025“ dar. Durch den Einsatz zukunftsfähiger und umweltfreundlicher Mobilitätslösungen sollen der motorisierte Individualverkehr und die CO<sub>2</sub> Immissionen in der Stadt reduziert werden.

### 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neukauf von ein- oder mehrspurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung. Nicht förderfähig sind u.a. nachträglich vorgenommene Umbauten und S-Pedelecs (zulassungs- und versicherungspflichtig).

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden an Privatpersonen mit Wohnsitz in der Stadt Günzburg gewährt. Eine Förderung zur gemeinschaftlichen Nutzung kann auch einer Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) oder einer Nutzungsgemeinschaft gewährt werden.

- Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) ist eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung (sofern vorhanden), ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG, auf dem die Maßnahme umgesetzt wird, in Günzburg gelegen ist, erforderlich.
- Bei einer Nutzungsgemeinschaft ist eine Bestätigung über die Nutzungsgemeinschaft von insgesamt drei Personen erforderlich, in der die/der Antragsteller/in als Eigentümer/in genannt ist.

### 3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Beschaffung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Pro Antragsteller, WEG oder Nutzungsgemeinschaft kann innerhalb von drei Jahren maximal ein Lastenrad bezuschusst werden. Die Förderung ist auf die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel beschränkt. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Günzburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht und durch welche auch kein solcher begründet werden kann.

Fördergegenstand	Förderung	Max. Förderhöhe
Lastenräder mit elektrischem Antrieb	20% der Nettokosten	500
Muskelbetriebene Lastenräder	20% der Nettokosten	250

#### **4. Antragsstellung**

Die Zuwendung ist vor dem Kauf des Lastenrades bei der Stadt Günzburg zu beantragen. Hierfür ist das bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. Außerdem ist im Antrag zu bestätigen, dass das Lastenrad der antragstellenden Person, WEG, Nutzungsgemeinschaft für mindestens drei Jahre genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

Die Antragsunterlagen können fortlaufend eingereicht werden. Der Antrag ist rangwährend gestellt, wenn er vollständig bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Eingangsstempels bei der Bewilligungsstelle.

#### **5. Bewilligung**

Die Zusage über einen Zuschuss erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheides ist der Kauf eines zuwendungsfähigen Lastenrades möglich.

Die Zusage hat eine Gültigkeit von acht Wochen. Innerhalb dieses Zeitraums ist das Lastenrad zu erwerben und der Kaufbeleg mit dem Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

#### **6. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Summe nach Eingang des Kaufbelegs und des Verwendungsnachweises. Hierfür ist im Antrag eine Bankverbindung anzugeben. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Die Stadt Günzburg behält sich eine Rückforderung der Zuwendung vor, soweit Auflagen aus dieser Richtlinie nicht eingehalten werden bzw. die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht gewährleistet ist.

#### **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 01.03.2020 in Kraft und behalten ihre Gültigkeit bis zum 01.03.2023.